Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4655

20. 05. 96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung über die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der einzelnen Rohstoffabkommen

I. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF)

1. Der Deutsche Bundestag hat am 4. Juni 1985 das „Gesetz zum Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe" beschlossen.

   Das Übereinkommen ist am 19. Juni 1989 in Kraft getreten, nachdem mindestens 90 Staaten mit einem Mindestanteil von zwei Dritteln des direkt einzuzahlenden Kapitals in Höhe von insgesamt 470 Mio. US-Dollar dem Übereinkommen beigetreten und Ankündigungen über die Hälfte der auf insgesamt 280 Mio. US-Dollar angesetzten freiwilligen Beiträge erreicht waren. Dem Abkommen gehören heute 105 Staaten an. Die USA sind nicht beteiligt; Australien, Neuseeland und Kanada sind nach Inkrafttreten ausgeschieden. Die Schweiz hat ihren Austritt erklärt.

   Die Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Aktivitäten des GF und der einzelnen Rohstoffabkommen ergibt sich aus dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. März 1985, „ab Inkrafttreten des Übereinkommens im zweijährigen Turnus einen detaillierten Bericht über die Aktivitäten, Erfolge und Mißerfolge des GF und der einzelnen Rohstoffabkommen vorzulegen. In diesem Bericht ist im Detail darauf einzugehen, welche Kosten durch die einzelnen Rohstoffabkommen bzw. durch den GF entstehen und welcher Nutzen (Preisstabilisierung) daraus resultiert".

   Die Bundesregierung hat ihren ersten Bericht zwecks Unterrichtung des Deutschen Bundestages am 12. März 1992 (Drucksache 12/2458 vom 22. April 1992), den zweiten Bericht am 28. Juni 1994 (Drucksache 12/8220 vom 4. Juli 1994) vorgelegt.

   Unter Bezugnahme auf die dort dargelegte Geschichte, den Aufbau und die Arbeitsweise des GF und seiner Organe sowie auf die gemachten Erfahrungen nimmt die Bundesregierung zu den Arbeiten des GF nachfolgend Stellung.

2. Das bisher im 1. Schalter als obligatorische Direktbeiträge eingezahlte Gesamtkapital beträgt gegenwärtig 164,22 Mio. US-Dollar (Pflichtanteil der Bundesrepublik Deutschland 32 Mio. DM, der sich gliedert in Barleistungen von rd. 11 Mio. DM, Schuldscheine von rd. 11 Mio. DM und Gewährleistungen von rd. 10 Mio. DM). Hinzu kommen 23 Mio. US-Dollar kumulierte Zinserlöse (Ende 1995), aus denen der Verwaltungshaushalt des GF in Höhe von ca. 4 Mio. US-Dollar p. a. finanziert wird.

   Der 1. Schalter, durch den die Finanzierung von Bufferstocks und international koordinierter nationaler Lagerhaltung im Rahmen von Rohstoffübereinkommen ermöglicht werden soll, ist weiterhin inaktiv und wird dies – nach Ansicht aller Industrie- und zahlreicher Entwicklungsländer – weiterhin bleiben. Es hat sich erwiesen, daß Rohstoffabkommen mit marktregulierenden Elementen wie z. B. Rückhalte-/Ausgleichslagern nur ein beschränkt geeignetes Mittel zur Stabilisierung von Rohstoffpreisen sind. Die in den letzten Jahren neu abgeschlossenen derartigen Übereinkommen sehen daher – mit Ausnahme von Naturkautschuk,

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 14. Mai 1996 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. März 1985 – Drucksache 10/2994.

wo jedoch die Orientierung am Markt weiter verstärkt wurde – keine derartigen Maßnahmen vor, sondern dienen primär der Marktbeobachtung und statistischen Zwecken.

Die Frage der Verwendung der Mittel des 1. Schalters wird daher weiterhin von den Gremien des GF mit Vorrang verfolgt. Eine Änderung des Abkommens erscheint ausgeschlossen, da dies Neuverhandlungen bedingen würde, die einschließlich des Ratifizierungsverfahrens Jahre in Anspruch nähmen. Daher kommen vorrangig Möglichkeiten in Betracht, die unter Beachtung der Ziele des Abkommens und nach rechtlicher Prüfung aller Beteiligten, einschließlich des Sekretariats der UNCTAD, realisierbar erscheinen.

Hinsichtlich der Nutzung des beim 1. Schalter liegenden Kapitals wurde ein erster Beschluß gefaßt: Der Exekutivausschuß des GF entwickelte unter Mitarbeit des Sekretariats innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens des GF ein Konzept zur Verwendung von Teilen der Zinserlöse, welches vom Gouverneursrat anläßlich seiner jährlichen Sitzung im Dezember 1995 genehmigt wurde. Das Konzept sieht die Bereitstellung von 12 Mio. US-Dollar für Projekte zur Entwicklung von Rohstoffmärkten in Entwicklungsländern, insbesondere LDC, vor. Derartige Projekte sollen sich u. a. konzentrieren auf Verbesserung von Marktinfrastrukturen und Serviceleistungen zur Erleichterung von Initiativen des Privatsektors, auf Ausbildung auf allen Ebenen, auf Verbesserung von Risiko-Management und Finanzierungsfragen auf Rohstoffmärkten.

Diese Maßnahme ist als ein erster Schritt zu sehen; die Prüfung von verschiedenen möglichen Optionen zur Nutzung des Kapitals des 1. Schalters wird fortgesetzt. Es ist hierzu auch vorgesehen, extern eine Studie zu vergeben, die die Funktion und zukünftige Rolle des GF untersuchen soll unter Einschluß seiner Beziehungen zu internationalen Finanzierungsinstitutionen und VN-Organisationen.

3. Die Aktivitäten des GF konzentrieren sich deshalb vor allem auf den 2. Schalter. Hier sollen Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung gefördert werden, die u. a. die Wettbewerbsfähigkeit und die langfristigen Aussichten bestimmter Rohstoffe verbessern sowie gleichzeitig zur Diversifizierung und damit zur Verringerung der einseitigen Abhängigkeit der Entwicklungsländer von bestimmten Rohstoffen beitragen.

   In den inzwischen mehr als fünf Jahren seiner Projektarbeit hat der GF 37 Projekte im Wert von 81,3 Mio. US-Dollar genehmigt, wobei sich sein eigener Finanzbeitrag auf 35,7 Mio. US-Dollar belief. Die vom GF unterstützten Projekte konzentrieren sich entsprechend den Regelungen des GF in vielen Fällen auf die am wenigsten entwickelten Länder und deren Rohstoffe. Projekte wurden bisher verabschiedet u. a. für Bananen, Zitrusfrüchte, Kautschuk, Jute, Baumwolle, Kakao, Zink, Zucker, Olivenöl, Tee, Tropenholz, Fisch. Im Genehmigungsverfahren sind weitere 19 Projekte im Umfang von 39,3 Mio. US-Dollar, wobei sich das Engagement des GF auf 23,5 Mio. US-Dollar belaufen soll.

   Von den 37 verabschiedeten Projekten wurden sechs vor 1993 genehmigt sowie 31 von 1993 bis Ende 1995. Die ersten fünf Projekte sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Vom länderübergreifenden Charakter der Projekte, die sich in die Kategorien Produktivität, Diversifikation und Vermarktung einteilen lassen, profitieren mehr als 75 Länder (ca. 20 in Afrika, ca. 25 in Asien, ca. 20 in Lateinamerika und zehn in Europa). Hinsichtlich der Durchführung der ersten 30 Projekte ergeben bzw. ergaben sich nach Mitteilung des GF bei fünf Projekten keine Probleme, bei elf nur geringe Probleme oder Zeitverschiebungen, bei elf allerdings größere Schwierigkeiten, die mit Hilfe des GF bzw. der „International Commodity Bodies" (ICB) jedoch gelöst werden konnten. Drei Projekte sind mit Problemen verbunden, die noch einer Lösung bedürfen.

4. Der GF hat im Berichtszeitraum seine Arbeiten insbesondere im Rahmen des 2. Schalters intensiv fortgesetzt und hier nunmehr seinen Platz im internationalen Rohstoffbereich gefunden. Er wird von den Entwicklungsländern, und zunehmend von den am wenigsten entwickelten, immer mehr in Anspruch genommen. Gemäß seiner Struktur und finanziellen Ausstattung kann der GF naturgemäß nur einen kleinen Beitrag zur Lösung der Probleme vieler Entwicklungsländer auf dem Rohstoffsektor, der nach wie vor für viele eine wichtige Rolle spielt, leisten. Dabei bleibt die Forderung bestehen, daß die Entwicklungsländer das wirtschaftliche Umfeld in ihren Ländern weiter verbessern müssen.

   Seit Februar 1996 steht das Sekretariat des GF unter neuer Leitung. Der bisherige Managing Direktor, der Indonesier Budi Hartantyo, beendete seine Amtszeit. Als Nachfolger wurde der deutsche Kandidat, Dr. Rolf Böhnke, bislang Generalsekretär der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink, vom Gouverneursrat gewählt.

II. Einzelne Rohstoffabkommen

1. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Das (zweite) Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 ist am 28. Dezember 1995 ausgelaufen. Ihm gehörten sechs Exportländer von Naturkautschuk (93 % Anteil am Weltnettoexport, darunter Hauptexportländer Thailand, Indonesien, Malaysia) und 21 Importländer (70 % Anteil am Weltnettoimport, darunter Hauptimportländer USA, EG [Anteil Deutschlands am Weltnettoimport 4,5 %], Japan) an. Im Februar 1995 haben sich Export- und Importländer auf den Text eines dritten Übereinkommens geeinigt. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen im Dezember 1995 unterzeichnet. Wesentliches Ziel des Übereinkommens ist die Stabilisierung der Naturkautschukpreise im Rah-

men des langfristigen Markttrends mittels eines Ausgleichslagers (Maximalkapazität 550 000 t), das zu gleichen Teilen durch Regierungsbeiträge von Export- und Importländern finanziert wird.

Die in einer ungewöhnlich langen Phase (1990 bis 1993) schwacher Nachfrage vorgenommenen Interventionskäufe von insgesamt ca. 220 000 t Naturkautschuk haben einem Preisverfall entgegengewirkt und die Preise im Rahmen des – entsprechend der Marktentwicklung allerdings wiederholt gesenkten – Abkommenspreisbandes gehalten. Der in 1994 erfolgte extreme Preisanstieg hat zu einer vollständigen Räumung des Ausgleichslagers im Jahresverlauf geführt. Diese Interventionsverkäufe trugen indessen nur zu einer vorübergehenden Dämpfung des weiter anhaltenden Preishochs bei. Dies bedeutet, daß Ausgleichslagerregelungen eher geeignet sind, die Preise nach unten als nach oben zu stabilisieren. Innerhalb der siebenjährigen Laufzeit des Übereinkommens von 1987 sind für Deutschland Kosten zum Verwaltungshaushalt in Höhe von 0,7 Mio. DM angefallen. Die Beiträge zur (teilweisen) Auffüllung und Unterhaltung des Ausgleichslagers beliefen sich auf 15,1 Mio. DM. Diesen Zahlungen stehen aus dem Verkauf der Lagerbestände Rückflüsse von 11,6 Mio. DM und ein bei Endabrechnung zu erwartendes Guthaben von voraussichtlich 4,8 Mio. DM gegenüber.

Das Übereinkommen von 1995 übernimmt die Grundstrukturen des Preis- und Interventionssystems des bisherigen Abkommens, wobei der Mechanismus zur Anpassung der Abkommenspreise an die Marktentwicklung weiter verstärkt wird (häufigere Preisüberprüfungen, Klarstellung des automatischen, d. h. keine Ratsentscheidung erfordernden Charakters der bestehenden Mindestanpassungsregelung). Vorstöße der Exportländer, die Orientierung des neuen Abkommens an den Marktrealitäten zu schwächen, konnten von den Importländern abgewehrt werden.

2. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 ist am 1. Oktober 1994 zunächst vorläufig und am 19. Mai 1995 durch Beschluß des Internationalen Kaffeerats endgültig in Kraft getreten. Ihm gehören z. Z. 36 Erzeuger- und 17 Verbraucherländer an. Weitere Länder, die auch Mitglied in dem verlängerten Kaffee-Übereinkommen von 1983 waren, werden dem Übereinkommen von 1994 noch beitreten, sobald die dafür nach dem jeweils nationalen Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die USA, weltgrößtes Verbraucherland, bleiben dem Übereinkommen von 1994 jedoch weiterhin fern.

Der Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffee-Organisation in London beträgt im Finanzjahr 1995/96 rd. 2,6 Mio. Pfund Sterling. Daran beteiligt sich Deutschland mit rd. 317 000 Pfund Sterling.

Im Gegensatz zu den früheren Internationalen Kaffee-Übereinkommen enthält das Übereinkommen von 1994 keine Bestimmungen mehr, mit denen regulierend in den Markt eingegriffen werden kann. Das neue Übereinkommen ist als Verwaltungsabkommen ausgestaltet. Es hat zum Ziel

- die internationale Zusammenarbeit auf dem Kaffeesektor zu fördern,
- die Internationale Kaffee-Organisation als Forum zu erhalten für Konsultationen über Mittel und Wege, einen vernünftigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen.

Die Internationale Kaffee-Organisation soll weiterhin als Zentrum für die Erfassung, den Austausch und die Veröffentlichung statistischer Informationen über die Weltkaffeeproduktion, Preise, Exporte und Importe und den Verbrauch von Kaffee sowie über Kaffeeanbau und -weiterverarbeitung dienen.

Den Zielen des neuen Übereinkommens folgend, hat die Internationale Kaffee-Organisation die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere dem GF, sowie mit der privaten Kaffeewirtschaft intensiviert. Für das Frühjahr 1996 ist ein Umweltseminar über die nachhaltige Bewirtschaftung der Kaffeeressourcen und der Kaffeeverarbeitung geplant.

Obwohl der Weltmarkt für Kaffee gegenwärtig von einer Unterversorgung geprägt ist – 1995/96 steht einem geschätzten Verbrauch von 93,4 Mio. Sack Rohkaffee weltweit nur eine Produktion von 83,2 Mio. Sack gegenüber – hat sich das Defizit nicht stabilisierend auf die Kaffeepreise übertragen. Von dem Tiefstand im August 1992 (rd. 0,45 US-Dollar/lb) konnte sich der ICO-Indikatorpreis zwar erholen. Im Sommer 1994 erreichte er durch frostbedingte Ernteausfälle in Brasilien und einsetzende Spekulation an den Warenterminbörsen Höchststände von über 2 US-Dollar/lb. Danach setzte jedoch wieder ein allmählicher Rückgang ein und Mitte Dezember 1995 fiel der ICO-Indikatorpreis sogar unter die Marke von 1 US-Dollar/lb. Diese Entwicklung dürfte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß der Verbrauch seit drei Jahren weltweit sinkt. Im übrigen hat sich ein von wichtigen Erzeugerländern in 1993 geschaffenes Exportrückhaltesystem als wenig wirksam erwiesen.

3. Internationales Kakao-Übereinkommen

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 sieht neben den in Grundstoffübereinkommen üblichen Bemühungen, durch das Sammeln und Veröffentlichen von Daten mehr Markttransparenz herzustellen, eine engere Abstimmung der Produktionspolitiken innerhalb der Erzeugerländer vor. Hierzu einigten sich die Erzeugerländer auf einen Produktionssteuerungsplan, dessen Ziel es ist, in den Jahren 1995/96 bis 1998/99 insgesamt 300 000 t weniger Kakao zu produzieren. Der Rückgang der Produktion soll vor allem durch eine Verringerung der Anbaufläche, Diversifizierungsmaßnahmen, Qualitätsverbesserung und Aktionen zur Steigerung des Verbrauchs in den Erzeugerländern selbst herbeigeführt werden. Die einzelnen Erzeugerländer können die für sie am besten geeigneten Maßnahmen selbst auswählen. Allerdings sind sie dazu angehalten, den In-

ternationalen Kakaorat über die Durchführung zu unterrichten.

Die Berichterstattung über die von den Erzeugern ergriffenen Maßnahmen fällt weiterhin jedoch noch sehr allgemein aus. Positive Auswirkungen auf das Weltmarktpreisniveau sind bislang nicht festzustellen.

Die Liquidation des während der Laufzeit der Vorläufer-Abkommen angesammelten Ausgleichslagers von zuletzt 230 000 t verläuft planmäßig und soll bis 31. März 1998 abgeschlossen werden. Bis Ende 1995 wurden rd. 115 000 t verkauft. Da monatlich lediglich 4 250 t Kakao an den Markt abgegeben werden, wurden negative Auswirkungen auf die Weltmarktpreise vermieden. Dabei werden überraschend gute Preise für teilweise über zehn Jahre alten Kakao erzielt.

Die Finanzierung des Übereinkommens erfolgt über Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe von den Exporten bzw. Importen von Kakao abhängen und einen Betrag aus der Liquidation des Ausgleichslagers, der 1996/97 rd. 60 % der Gesamtausgaben der Organisation in Höhe von 2 712 000 Pfund Sterling abdeckte. Der deutsche Finanzierungsanteil betrug 130 420 Pfund Sterling, das sind weniger als 5 %.

Der Internationale Kakaorat ist als Internationale Rohstoff-Organisation beim GF anerkannt. Bisher wurden zwei Projekte angenommen. Für neun weitere Projekte liegen dem GF Vorschläge vor.

4. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Im Januar 1994 haben sich Vertreter von Tropenholzverbraucher- und -produzentenländern über den Inhalt eines neuen Tropenholz-Übereinkommens verständigt, das an die Stelle des bisherigen Übereinkommens aus dem Jahre 1983 treten soll. Das neue Übereinkommen soll Grundlage und Rahmen für eine Zusammenarbeit zwischen den Tropenholz erzeugenden und verbrauchenden Ländern in allen Bereichen der Tropenholzwirtschaft darstellen.

Die Ziele des neuen Übereinkommens sind u. a.

- Ausweitung und Diversifizierung des internationalen Handels mit Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen,
- Verbesserung der Marktübersicht im Hinblick auf eine erhöhte Transparenz des internationalen Tropenholzmarktes,
- Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und der Wirtschaftlichkeit der Holznutzung,
- Förderung einer verstärkten Weiterverarbeitung von Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen in den Erzeugerländern,
- Verknüpfung der Einführung einer umweltfreundlichen Bewirtschaftung tropischer Nutzwälder mit der Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel,
- Erhaltung eines Forums für Konsultationen und Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

Die Laufzeit des Übereinkommens beträgt vier Jahre und kann zweimal um jeweils drei Jahre verlängert werden.

Als Rohstoff- und Handelsabkommen zielt das Übereinkommen im Kern auf den Handel mit Tropenholz aus Wirtschaftswäldern. Es enthält keine marktregulierenden Bestimmungen. Für die Tropenwald-Länder ist das Übereinkommen eine Grundlage für mögliche Verbesserungen ihrer handelspolitischen Situation, ihrer Industrialisierung und der Bewirtschaftung ihrer Holzressourcen.

Für die Verbraucherländer sowie den Tropenholzhandel besteht das Interesse vor allem darin, das Angebot von Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung, z. B. über eine Zertifizierung von Holz, zu verbessern. Dies kann im Rahmen dieses Übereinkommens wirksam verfolgt werden.

Für 1996 beträgt der deutsche Anteil am Budget der Internationalen Tropenholz-Organisation – ITTO – rd. 70 000 US-Dollar, dies sind rd. 2 % des ITTO-Gesamthaushaltes. Das neue Übereinkommen dürfte noch im ersten Halbjahr 1996 in Kraft treten.

5. Internationales Jute-Übereinkommen

Das 1. Internationale Jute-Abkommen von 1982 (Internationales Übereinkommen von 1982 über Jute und Jute-Erzeugnisse), das am 9. Januar 1984 vorläufig und am 26. August 1986 endgültig in Kraft trat, ist nach fünfjähriger Laufzeit und einer im Abkommen vorgesehenen Verlängerung von zwei Jahren am 8. Januar 1991 ausgelaufen. Das 2. Internationale Jute-Abkommen von 1989 als Folgeabkommen wiederum mit einer Laufzeit von fünf Jahren trat durch Beschluß der VN-Sonderkonferenz vom 12. April 1991 in Genf mit Wirkung von diesem Tage vorläufig in Kraft. (Deutschland hat zusammen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der Gemeinschaft am 20. Dezember 1990 bei den VN in New York das Abkommen gezeichnet.) Für eine endgültige Inkraftsetzung ist es erforderlich, daß wenigstens drei Ausfuhrländer, auf die mindestens 85 % der Gesamtnettoausfuhren von Jute und Jute-Erzeugnissen, und wenigstens 20 Einfuhrländer, auf die mindestens 65 % der diesbezüglichen Gesamtnettoeinfuhren entfallen, dem Übereinkommen beigetreten sind. Gegenwärtig gehören alle fünf Ausfuhrländer dem Übereinkommen an (Exportanteile: Bangladesh 61,6 %, Indien 18,9 %, Thailand 9,2 %, VR China 8,7 % und Nepal 1,7 %). Auf der Importseite sind bislang 22 Länder mit einem einem Gesamteinfuhranteil von 55,6 % beigetreten (Importanteile: Pakistan 13,0 %, Australien 6,9 %, Japan 6,5 %, Großbritannien 6,3 %, Belgien/Luxemburg 6,2 % und Deutschland 3,1 %). Nach dem Ausscheiden der USA aus der Internationalen Juteorganisation (IJO) im Juni 1994 ist eine Ratifikationsmehrheit für eine endgültige Inkraftsetzung des Jute-Abkommens nicht mehr erreichbar.

Auf der 23. Sitzung des Internationalen Juterates (IJC) am 22. bis 25. April 1995 wurde daher eine Ver-

längerung des vorläufigen Status des Abkommens um zwei Jahre bis zum 11. April 1998 beschlossen. Bis dahin soll eine Evaluierung des Abkommens und der IJO erfolgen, deren Ergebnisse in Verhandlungen über ein neues Abkommen eingebracht werden sollen.

Ziel des Übereinkommens ist im wesentlichen, die Wettbewerbsfähigkeit von Jute und Jute-Erzeugnissen zu stärken sowie Produktion, Ausfuhr und Einfuhr entsprechend den Marktmöglichkeiten zu verbessern und auszubauen. Dies soll durch Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Marktöffnung und Kostensenkung sowie durch Informationsaustausch über Jute und Jute-Erzeugnisse im Internationalen Juterat erfolgen. Auch Fragen der Stabilisierung der Preise und der Versorgung bei Jute sowie Probleme in bezug auf den Wettbewerb zwischen Jute und Kunststoffen sollen vom Internationalen Juterat erörtert werden. Marktintervenierende Maßnahmen sieht das Übereinkommen nicht vor. Als mögliche Finanzquellen für Projektvorbereitung und -durchführung sind der 2. Schalter des GF (die IJO ist vom GF als ICB anerkannt), regionale und internationale Finanzinstitutionen sowie freiwillige Beiträge vorgesehen.

Die für die Durchführung des Übereinkommens zuständige, vom Internationalen Juterat geleitete IJO in Dhaka wird über Mitgliedsbeiträge zu gleichen Teilen von Erzeuger- und Verbraucherländern finanziert, und zwar jeweils auf der Basis eines Grundstimmen- und eines nach den Handelsanteilen berechneten Stimmrechtanteils. Der deutsche Beitrag zum Verwaltungshaushalt der IJO für das Haushaltsjahr 1995/96 (1 053 466 US-Dollar) beträgt 19 722 US-Dollar (= 1,9 %).

Die Arbeit des IJO-Sekretariats hat sich verbessert. Ob der Nutzen den Aufwand für Verwaltung und Konferenzen rechtfertigt, bleibt weiterhin zu prüfen. Um den Aufwand weiter zu reduzieren wurde auf der 23. Sitzung des Juterates beschlossen, die Ratssitzungen künftig nur einmal (bislang zweimal) pro Jahr einzuberufen, verbunden mit der Sitzung des Projektausschusses. Eine weitere Projektausschußsitzung – vorzugsweise auf der Ebene der in Dhaka ansässigen Botschaftsvertreter – soll im Herbst eines jeden Jahres stattfinden. Die wenigen Jute-Importeure und -Verarbeiter in Deutschland (es gibt keinen eigenen Juteverband mehr) halten das Jute-Abkommen heute nicht mehr für erforderlich. Die Bundesregierung setzt sich aus den seinerzeit für den Beitritt maßgebenden außen- und entwicklungspolitischen Gründen für eine weitere Verlängerung des Abkommens ein.

Mit dem Ausscheiden der USA, dem zweitgrößten Jute-Import-Land, werden die Ziele des Abkommens deutlich in Frage gestellt. Die dadurch befürchtete Erhöhung der IJO-Mitgliedsbeiträge für die verbleibenden Länder konnte jedoch durch Einsparungen im Verwaltungshaushalt bisher vermieden werden.

Die Diskussionen im Rahmen der Zusammenarbeit der EU in internationalen Grundstofforganisationen über den Nutzen einer weiteren Mitgliedschaft der EU in der IJO bzw. die Notwendigkeit ihrer Reform dauern an.

6. Internationales Zucker-Übereinkommen

Die Laufzeit des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 ist um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1997 verlängert worden. Insgesamt sind 46 Aus- und Einfuhrländer, darunter auch die EU als großer Zuckerexporteur, beigetreten.

Der Verwaltungshaushalt der Internationalen Zukker-Organisation (Sitz London) beträgt 800 000 Pfund Sterling, wovon sich der Anteil der EU auf 208 000 Pfund Sterling beläuft.

Wichtigste Ziele sind,

- die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerwirtschaft und der damit zusammenhängenden Fragen zu intensivieren,
- als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Zucker und über Möglichkeiten der Förderung der Weltzuckerwirtschaft zu dienen,
- den Handel durch die Erfassung und die Bereitstellung von Informationen über den Weltzuckermarkt und andere Süßungsmittel zu erleichtern und
- die Zuckernachfrage insbesondere für neue Zwekke zu fördern.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist wie seine Vorläufer ein nützliches Instrument zur Sammlung und Verbreitung von allen den Weltzuckermarkt betreffenden Informationen. Damit und durch die regelmäßige Durchführung von Seminaren, die unter direkter Beteiligung von Vertretern aus Wirtschaft und Handel durchgeführt werden, wird die Markttransparenz verbessert.

Der Zuckerrat ist als Internationale Rohstoff-Organisation beim GF anerkannt. Bisher wurden zwei Projekte akzeptiert. Für zwei weitere Projekte liegen dem GF Vorschläge vor.

7. Internationales Olivenöl-Übereinkommen

Das Internationale Übereinkommen von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven wurde mit dem Protokoll von 1993 zur Weiterführung und Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Oliven und Tafeloliven mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. Die reguläre Laufzeit endet am 31. Dezember 1998. Insgesamt sind neun Staaten sowie die EU Mitglieder des Übereinkommens.

Der Verwaltungshaushalt der Olivenöl-Organisation (Sitz Madrid) beträgt z. Z. rd. 4,2 Mio. ECU. Der Finanzierungsanteil der EU beläuft sich auf 3,2 Mio. ECU. Der Werbefonds von insgesamt 6,165 Mio. ECU wird zu 90 % von der EU finanziert. Daneben besteht ein Technischer Fonds von 500 000 ECU.

Schwerpunkte bilden die technische Zusammenarbeit bei der Forschung, die Weitergabe neuer Technologien zur Modernisierung des Olivenanbaus und der Olivenölgewinnung, die Ausweitung des internationalen Handels mit Olivenerzeugnissen durch Wer-

bemaßnahmen sowie die Festlegung und Überwachung von Standardqualitäten beim Handel mit Olivenerzeugnissen.

Das Olivenöl-Übereinkommen hat sich als eine nützliche Einrichtung zur Qualitätsverbesserung und der Ausweitung des Verbrauchs – vor allem in den USA – erwiesen.

Der Internationale Olivenölrat ist als Internationale Rohstoff-Organisation beim GF anerkannt. Bisher wurden zwei Projekte akzeptiert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333